Mitteilung des Solidaritätsfonds

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Titel	Landesgesetzblatt Nr.	Ausgabedatum
Verordnung vom 9.10.1967 betr. die Ergänzung des Reglementes über die Ausrichtung von Landessubventionen	32	9. November
Gesetz vom 5.10.1967 betr.die Pensionskasse der katholischen Seelsorgegeistlichen im Fürstentum Liechtenstein	33	15. November
Gesetz vom 5.10.1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften	34	16. November
Verordnung vom 30.10.1967 betr. die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung	35	23. November
Verordnung vom 30.10.1967 zum Gesetz über den Strassenverkehr	36	24. November
Finanz-Gesetz für das Jahr 1968	37	31. Dezember

Mitteilung des Solidaritätsfonds

Delegiertenwahl 1969.

Die nächste Wahl der Delegierten des Solidaritätsfonds wird im Frühjahr 1969 fällig. Gemäss Art.23, Ziffer 1 der Statuten des Solidaritätsfonds sollen die Delegierten entweder durch Sektionsversammlungen oder aber auf schriftlichem Weg bestellt werden. Aus praktischen Gründen muss wohl von der Einberufung von Sektionsversammlungen abgesehen werden. Das schriftliche Verfahren, dessen Zweckmässigkeit ebenfalls fraglich ist, dürfte die Genossenschaft mindestens Fr. 15'000.-- kosten. Diese Umstände und die Tatsache, dass an der Delegiertenversammlung 1967 in Lugano nur acht stimmberechtigte Delegierte anwesend waren, haben den Vorstand veranlasst, das Wahlverfahren und allenfalls das ganze Kapitel VI der Statuten (Die Organisation der Genossenschaft) zu überprüfen. Vorschläge für eine einfache und dennoch zweckmässige Vertretung sollten der Delegiertenversammlung vom 24.8.1968 in Schaffhausen vorgelegt werden.

Vorschläge seitens der Botschaften, Konsulaten und Schweizervereinen sind bis spätestens 31.3.1968 einzureichen.